



Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: FMA-LE0001.210/0002-INT/2025

Datum 05.05.2025

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	+43 15016512637
GEBU/BAK/2025/0063	Thomas ZOTTER	E-Mail	Thomas.ZOTTER@akwien.at

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Bankensanierungsplanverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der Novelle der Bankensanierungsplanverordnung (BaSaPV) sollen erstens, die Schwellen für Kreditinstitute (CRR-Institute) der Kategorie 1 von 350 auf 500 Millionen Euro angehoben werden.

Zweitens sollen die verpflichtenden Indikatoren für alle Kreditinstitute um die Indikatoren Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR) und strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) in Einklang mit den EBA-Richtlinien erweitert werden. Durch die Erweiterung der Dienstleistungen, zu denen CRR-Wertpapierfirmen mit berechtigt sind, unterliegen auch sie dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG). Mit vorliegender Novelle soll klargestellt werden, dass auch in diesem Bereich ein Mindestmaß an Indikatoren relevanter Risikoarten und -positionen von sanierungsrelevanten Wertpapierfirmen nach Maßgabe der entsprechenden EU-Verordnung verpflichtend ist. Drittens sollen die Aktualisierungszyklen für die Unternehmen der Kategorien 1, 2 und 3 ausgedehnt sowie die Abgabetermine neu festgelegt werden. Nachdem der Eintritt von in der BaSaPV genannten Voraussetzungen jedenfalls zu einer verpflichtenden ad-hoc Aktualisierung führt und die FMA per Bescheid eine Aktualisierung der Sanierungspläne anordnen kann, bestehen aus Sicht der BAK ebenso wenig Einwände wie zu den ersten beiden Punkten.

